

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name ¹ Unter dem Namen „VERBAND BERNISCHER MUSIKSCHULEN (VBMS) / ASSOCIATION BERNOISE DES ECOLES DE MUSIQUE (ABEM)“ besteht gestützt auf das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (nachstehend Dekret genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz ² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der dem Verband durch das Dekret zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 1. Ausarbeitung von Anträgen über die Anerkennung von Musikschulen zuhanden des Regierungsrates (Art. 4 des Dekretes),
 2. Erlass von Richtlinien (Art. 12 Abs. 2 des Dekretes) und Empfehlungen (Art. 10 Abs. 3 des Dekretes) sowie von Weisungen,
 3. Mitwirken bei der Festlegung der Pauschalbeiträge des Staates an die Musikschulen (Art. 14 des Dekretes),
 4. Zusammenstellung der Unterlagen für die Auslösung der Staatsbeiträge,
 5. Erfüllung weiterer Koordinations- und Beratungsaufgaben, insbesondere Beratung von Gemeindebehörden und angeschlossenen Musikschulen (Art. 5 Abs. 3 des Dekretes),
- b) Wahrung der gemeinsamen Interessen der Musikschulen auf kantonaler und regionaler Ebene; Zusammenarbeit mit dem Verband Musikschulen Schweiz (VMS), der Hochschule der Künste Bern, Fachbereich Musik und andern Institutionen auf kantonaler und nationaler Ebene.
- c) Erledigung von Aufträgen für Verbandsmitglieder.
- d) Durchführung oder Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Leitung und die Lehrkräfte von Musikschulen.
- e) Controllingaufgaben gegenüber den Mitgliedschulen.

2 Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder ¹ Dem Verband können angehören:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 1. alle anerkannten Musikschulen des Kantons Bern,
 2. der Verband der LehrerInnenkonvente der Bernischen Musikschulen (VLBM),
 3. der Kanton Bern,



-
4. der Berner Kantonalgesangverband (BKGV), der Bernische Kantonal-Musikverband (BKMV), der Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ) und die Fédération jurassienne de musique (FJM).
- b) Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht:
1. ausserkantonale Musikschulen,
 2. andere mit dem bernischen Musikschulwesen verbundene Organisationen und Institutionen.
- Aufnahme** ² Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Musikschule, die den Dekretsvorgaben entspricht, neu in den Verband aufnehmen.
- Austritt** ³ Ein Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Nach einem Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Ausschluss** ⁴ Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit Schulen aus dem Verband ausschliessen, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- Art. 4**
- Ehrenmitglieder** ¹ Persönlichkeiten, die sich um das bernische Musikschulwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenpräsident** ² Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin beantragen. Nur ein ehemaliger Präsident kann als Ehrenpräsident vorgeschlagen werden.

3 Organisation

- Art. 5**
- Organe** Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der leitende Ausschuss
 - d) die Schulleitungskonferenz
 - e) die Geschäftsstelle
 - f) die Kontrollstelle

3.1 Delegiertenversammlung

- Art. 6**
- Zusammensetzung** Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Mitglieder nach Art. 3 Absatz 1 zusammen. Ausgenommen ist der Verband der LehrerInnenkonvente der Bernischen Musikschulen, der über sechs Delegierte verfügt.

- Art. 7**
- Einberufung der DV** ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Anträge der Dele-



**Einberufung ausser-
ordentliche DV**

gierten sind dem Präsidium bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können unter Beachtung der Fristen gemäss Absatz 1 vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Art. 8

Befugnisse DV

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach Art. 10 Bst. c und d, sowie der Kontrollstelle,
- b) die Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge, des Jahresberichts, der Jahresziele und der Rechnung,
- c) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen (Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2 des Dekretes) und von Weisungen,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) der Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) der Erlass von Fondsreglementen.

Art. 9

Leitung der DV

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmrecht

² Jede/r Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Vorstandsgeschäften muss das Vorstandsmitglied in den Ausstand treten. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokoll

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, zu unterzeichnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Person, die das Protokoll führt.

3.2 Der Vorstand

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) maximal sieben Personen, welche die Musikschulen vertreten,
- b) einer Person, welche die Blasmusik und die Gesangsorganisationen vertritt,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons Bern,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes der LehrerInnenkonvente der Bernischen Musikschulen,
- e) Persönlichkeiten aus dem politischen und öffentlichen Leben.



Amtsdauer ² Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und dauert bis zur Delegiertenversammlung. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ersatzwahlen gilt die Wahl bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.

Mitsprache Geschäftsführung ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Konstituierung ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt je ein Mitglied, welches das Vizepräsidium ausübt, das Sekretariat führt und die Finanzen verwaltet. Zudem bezeichnet er Ressortverantwortliche für Teilbereiche seiner Aufgaben.

Art. 11

Aufgaben Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anträge betreffend Anerkennung von Musikschulen (Art. 4 des Dekretes),
- b) Verabschiedung von Vernehmlassungen,
- c) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung,
- e) Entscheide über Durchführung oder Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen (Art. 2 Bst. d),
- f) Einsetzung von Kommissionen und nichtständigen Arbeitsgruppen unter Umschreibung von Aufgaben und Kompetenzen,
- g) Kontrolle über die Einhaltung der von der DV verabschiedeten verbindlichen Weisungen.

Art. 12

Einberufung der Sitzungen ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Auf Verlangen von vier Mitgliedern ist innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ³ In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 13

Unterschrift ¹ Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident führen zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift.

Sekretariat Finanzverwaltung ² Der Vorstand ist befugt, einen Teil der Sekretariatsaufgaben und der Finanzverwaltung zu delegieren. Ausserdem kann er die Besorgung einzelner Aufgaben einem engeren Ausschuss des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern vorübergehend oder ständig anvertrauen.

Art. 14

Kommissionen Der Vorstand kann für die Betreuung bestimmter Aufgabenkreise ständige Kommissionen oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Personen ausserhalb des Vorstandes angehören können. Er umschreibt ihre Aufgaben und überwacht ihre Tätigkeit.



3.3 Leitender Ausschuss

- Art. 15**
- Zusammensetzung und Wahl** Der leitende Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Vorstandes, die vom Vorstand gewählt werden, und der Geschäftsführung.
- Art. 16**
- Aufgaben**
- ¹ Der leitende Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
 - b) Aufsicht über die Geschäftsstelle,
 - c) Controlling der Verbandsfinanzen während des laufenden Rechnungsjahres,
 - d) Festlegen der Tarife für besondere Dienstleistungen der Geschäftsstelle (Art. 2 Bst. c, Art. 18 Abs. 4).
 - ² Er unterstützt das Präsidium in der Führung des Verbandes und in dessen Vertretung nach aussen.
 - ³ Er ist (ohne die Geschäftsführung) direkter Vorgesetzter der Geschäftsführung und für die Personalfragen der Geschäftsstelle verantwortlich; davon ausgenommen ist die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
 - ⁴ Der leitende Ausschuss ist verantwortlich für die Belange der Schulleitungskonferenz sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes und vertritt sie im Vorstand.
 - ⁵ Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft genauer geregelt.

3.4 Schulleitungskonferenz

- Art. 17**
- Zusammensetzung** ¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der anerkannten Bernischen Musikschulen. Sie konstituiert sich selbst.
- Einberufung / Teilnahme** ² Die Schulleitungskonferenz wird vom leitenden Ausschuss mindestens zweimal jährlich einberufen. Ihr Besuch ist obligatorisch. Jede Musikschule ist durch mindestens ein Schulleitungsmitglied vertreten.
- ³ Die Schulleitungskonferenz befasst sich konsultativ mit Fragen, die ihr vom Vorstand, dem leitenden Ausschuss, Kommissionen und eigenen Arbeitsgruppen oder der Geschäftsstelle unterbreitet werden bzw. die durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zur Behandlung eingereicht werden.
- ⁴ Sie tut dies insbesondere in den Bereichen:
 - a) Weiterbildung für Lehrkräfte und Schulleitungspersonen
 - b) Besoldung
 - c) Schulgelder
 - d) Kantonale Zusammenarbeit
 - e) Umsetzen von Vorgaben
- ⁵ Die Schulleitungskonferenz delegiert ihre Vertreterinnen und Vertreter in Arbeitsgruppen und Kommissionen, wo dies vorgesehen ist. Für die Vertre-



tung der Musikschulen im Vorstand des VBMS besitzt sie ein Antragsrecht.

3.5 Geschäftsstelle

Art. 18

Leitung

¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter der direkten Aufsicht des leitenden Ausschusses gemäss Pflichtenheft. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

Aufgaben

² Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Beratung der Musikschulen und Gemeindebehörden im Sinne einer Dienstleistung des Verbandes.

³ Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle an Fachpersonen übertragen.

Dienstleistungen gegen Entgelt

⁴ Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten kann sie für einzelne Verbandsmitglieder besondere Aufträge erledigen.

3.6 Kontrollstelle

Art. 19

Anzahl und Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisoren und eine Ersatzperson, die nach Schluss des Geschäftsjahres die Rechnung prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

² Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, anstelle der Revisoren und der Ersatzperson die Finanzkontrollorgane des Staates oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle einzusetzen.

4 Finanzen

Art. 20

Mittel

¹ Die Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) allfällige Zuwendungen Dritter,
- c) Erträge des Vermögens und allfälliger Spezialfonds, soweit sie nicht andern Zwecken vorbehalten sind,
- d) Erträge aus besonderen Erledigungen der Geschäftsstelle für einzelne Verbandsmitglieder,
- e) Beiträge des Kantons (Art. 5 Abs. 4 des Dekretes).

Fondsreglemente

² Reglemente allfälliger Fonds werden von der Delegiertenversammlung erlassen.

5 Weitere Bestimmungen

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen, subsidiär die Mitglieder bis zur Höhe eines Jahresbeitrages (max.

Fr. 12'000.--).

Art. 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern (Art. 5 Abs. 1 des Dekretes).

Art. 24

Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen einer Körperschaft zu, die die nämlichen oder gleichartigen Zwecke verfolgt wie der Verband.

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2004

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Mai 1984 sowie folgende Nachträge bzw. Änderungen:

- Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 vom 7. Mai 1988
- Art. 3 Abs. 1 vom 28. Mai 1994
- Art. 11 Bst. j und k vom 14. Mai 1997
- Art. 5 und 15 vom 8. Mai 2001

Änderungen seit 2004:

- Art. 10 an DV vom 18. Mai 2010

Der Präsident



Bernhard Antener

Der Geschäftsführer:



Christian Steinhauer

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom